

der Krone, Geld und vor allem Getreide zu liefern. An die deutschen Provinzen erging ein derartiger Befehl nicht, was C. damit erklärt, daß der Absolutismus dort nicht im gleichen Maße durchgesetzt worden war wie im Baltikum.

Die Mobilisierung zwang andererseits die Krone, einige Positionen der absolutistischen Monarchie aufzugeben. Um nämlich die Krone in Schweden wenigstens einigermaßen kreditwürdig zu machen, mußte Karl XII. im Rahmen der Reduktions- und Untersuchungspolitik ergriffene Maßnahmen rückgängig machen oder einstellen.

Andererseits stärkte der Kriegsausbruch die Stellung der Krone, nämlich hinsichtlich der Möglichkeit, weitere Truppen aufzustellen. Für den Kriegsfall lagen Aufmarsch- und Angriffspläne vor, die zunächst die Niederwerfung Dänemarks vorsahen. Durch eine derart offensive Kriegführung aber wurde Schweden von Verteidigungstruppen entblößt. Karl XII. entschied sich für die vom Präsidenten des Reduktionskollegiums und Vorsitzenden der aus königlichen Räten gebildeten Verteidigungskommission, Jacob Gyllenborg, vorgeschlagenen Lösung, jeweils drei zum Unterhalt eines Infanteristen verpflichtete Rotten einen weiteren Soldaten stellen zu lassen. Das war ein eindeutiger Bruch der mit der bürgerlichen Bevölkerung abgeschlossenen Verträge. Die Bauern konnten sich jedoch dieser neuen Auflage nicht entziehen. Übrigens wurde die gleiche Auflage auch für die zur Stellung von Kavallerie Verpflichteten verfügt. Schließlich erging eine Verfügung, laut der Adel, Geistliche und andere „Standespersonen“ Dragoner stellen mußten.

C. macht auch überzeugend geltend, daß der Präsident des für die Finanzierung zuständigen Staatskontors, Fabian Wrede, versuchte, seine Machtstellung auszunützen, um Karl XII. vom Krieg abzuhalten. Wrede, der wie andere Schweden nichts von der gegen Schweden eingegangenen Koalition ahnte, lehnte die auf Unterstützung des Herzogs von Holstein-Gottorp festgelegte schwedische Außenpolitik ab und wünschte eine Annäherung an Frankreich. Er betonte daher außerordentlich stark, ein Krieg bedeute die finanzielle und deshalb auch die militärische Katastrophe Schwedens. Der Angriff der Koalition auf Schweden ließ dann jedoch Wrede keine andere Möglichkeit, als alles daranzusetzen, um die Katastrophe abzuwenden.

C.'s Dissertation ist ein äußerst wertvoller Beitrag zur Geschichte Nordeuropas, und es ist zu hoffen, daß bald eine gleichermaßen eingehende Untersuchung für die Zeit des Nordischen Krieges folgt.

Djursholm

Klaus-Richard Böhme

Henning v. Wistinghausen: Quellen zur Geschichte der Rittergüter Estlands im 18. und 19. Jahrhundert (1772—1889). (Beiträge zur Baltischen Geschichte, Bd 3.) Verlag Harro v. Hirschheydt, Hannover-Döhren 1975. XLII, 365 S.

Mit dem vorliegenden Regestenband ist eine bisher unerreichbare Quelle zur Gütergeschichte erschlossen worden: die „Revalschen Wöchentlichen Nachrichten“ (1772—1852) und ihre Nachfolgerin, die „Ehstländische Gouvernements-Zeitung“ (1853—1889). Von beiden Wochenblättern gibt es im Westen nur wenige Jahrgänge. Sie sind aber verstreut in Bibliotheken in Moskau, Leningrad und Reval vorhanden und zusammengenommen — mit Ausnahme von 12 Nummern der „Ehstländischen Gouvernements-Zeitung“ — sogar komplett. Die schätzungsweise 2500 Regesten beinhalten die in den Zeitungen regelmäßig mitgeteilten Kaufverträge, Erbteilungsverträge, Pfandverträge, Pfandzessionsverträge und ähnliche besitzrechtliche Vorgänge oder sogenannte Proclame zu solchen. Sie sind nach Kreisen — Harrien, Wierland, Jerwen, Wiek —

und Kirchspielen, innerhalb dieser alphabetisch nach den Namen der 579 Rittergüter und 56 Landstellen und schließlich in diesem engsten Rahmen chronologisch geordnet. Den Regesten ist als Einleitung eine Übersicht über das Güterbesitzrecht in Estland vom Mittelalter an bis zur behandelten Periode vorangestellt, der ein alphabetisches Verzeichnis der Güter und Landstellen mit Hinweisen auf Kreis- und Kirchspielszugehörigkeit folgt. Im Anhang finden sich einige Textbeispiele für die in den Regesten behandelten Verträge und Proclame. Den Schluß bildet ein Personenverzeichnis. Dessen Benutzung ist leider dadurch erschwert, daß die Regesten — wohl durch den Verzicht auf eine durchgehende chronologische Anordnung bedingt — nicht fortlaufend numeriert sind.

Dem Benutzer bietet sich dank der zweckmäßigen Anordnung die Besitzgeschichte jeden einzelnen Gutes dar. Dabei fällt die bekannte Tatsache des — abgesehen vom generationsbedingten Erbgang — sehr häufigen Besitzwechsels der Güter in Estland gleich in die Augen. Im Durchschnitt entfallen etwa vier Regesten auf das Gut, doch sind Güter keine Seltenheit, die im Zeitraum von 117 Jahren sechs bis sieben oder gar mehr besitzrechtlichen Vorgängen unterlagen. Die Angaben über die Höhe des Kaufpreises oder der Pfandschuld (Pfandschilling) lassen bedingte Vergleiche über den Wert der Güter und ihres Inventars zu, was sowohl von gütergeschichtlichem als auch familien- und personengeschichtlichem Interesse ist. Systematische Untersuchungen hierüber könnten neben wirtschaftsgeschichtlichen Ergebnissen auch rechts- und sozialgeschichtliche Aufschlüsse bringen.

Hierzu gehört auch die Frage nach den Erwerbbern. In den meisten Fällen bleiben die Güter in den Händen der Angehörigen der estländischen Ritterschaft, doch finden sich auch zahlreiche nicht bei der Ritterschaft immatrikulierte Adelige sowie Bürgerliche, ja auch vereinzelt Russen unter den Erwerbbern, meistens jedoch als Pfandnehmer. Über die Rechtslage gibt die Einleitung in dankenswerter Klarheit Aufschluß. Demnach durften bis 1869 nur immatrikulierte Adelige Rittergüter zu vollem Eigentum besitzen, während anderen Personen der ebenfalls vererbare Pfandbesitz zugestanden wurde. Eine Anzahl von in dieser Hinsicht regelwidrigen Kaufverträgen zeigt indessen, daß die Wirklichkeit, wie der Vf. in der Einleitung feststellt, nicht immer mit dem Recht übereinstimmte. Da aber andererseits normalerweise nur Rittergutsbesitzer in die Adelsmatrikel aufgenommen wurden, erhebt sich die Frage, ob neben dem Adelsnachweis Pfandbesitz für die Eintragung in die Matrikel ausreichte. Diese Frage wird vom Vf. nicht gestellt. Sie wird aber indirekt mit dem Hinweis beantwortet, daß mit dem Pfandbesitz auch die politischen Rechte im Estländischen Landtag auf den Pfandherrn übergingen, soweit dieser der Ritterschaft angehörte. Demnach mußte auch Pfandbesitz an einem Rittergut eine ausreichende Voraussetzung für das Indigenat bilden. Eine ständerechtliche Bestimmung darüber gab es nicht. Daß es gewohnheitsrechtlich so gehandhabt wurde, wird aber durch das vorgelegte Regestenmaterial bestätigt. Das Fehlen einer ausdrücklichen rechtlichen Regelung der Aufnahme in die Adelsmatrikel im Ständerecht erklärt sich wohl aus dem Zweck der Errichtung der Matrikel in der Mitte des 18. Jhs. Sie diente nicht so sehr einer besitzrechtlichen Klassifizierung, als der Abschließung des Standes gegen unerwünschte Elemente.

Mit der sorgfältigen Edition so schwer zugänglicher und verstreuter Quellen hat der Vf. der Erforschung der estländischen Gütergeschichte des behandelten Zeitraumes einen großen Dienst erwiesen, der um so mehr hervorgehoben

werden muß, als damit eine klaffende Lücke geschlossen wird. Zu betonen ist aber auch, daß die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichtsschreibung und nicht zuletzt Personen- und Familienkunde von dieser verdienstvollen Arbeit profitieren.

Neubiberg

Heinz von zur Mühlen

Hugh I. Rodgers: Search for Security. A Study in Baltic Diplomacy, 1920—1934.

Archon Books, The Shoe String Press, Inc. Hamden, Conn. 1975. XIV, 181 S., 1 Kte.

Der Titel des Buches beschreibt im allgemeinen den Inhalt. Die Überschriften der neun Kapiteln erläutern dieses näher: I. Lettland und das Sicherheitsproblem; II. Auf der Verfolgung der Chimära eines baltischen Bundes: von Bulduri bis Warschau 1920—1922; III. Der Zusammenbruch der Idee eines baltischen Bundes 1922—1925; IV. Das Werben um die Gunst der großen Staaten: Meierovics spielt mit hohem Einsatz; V. Das Spiel wird unterbrochen 1925—1926; VI. Das Spiel wird fortgesetzt und kommt zum Ende: Fēlikss Cielēns als Außenminister 1926—1928. VII. Lettland ist Wind und Wellen preisgegeben 1928—1933; VIII. Heraus aus dem Strudel der europäischen Diplomatie: die baltische Entente vom Jahre 1934; IX. Zusammenfassung: Begrenzungen der Diplomatie kleiner Staaten.

Der Vf. des Buches ist Dozent für Geschichte des Columbus College an der Universität von Georgia, USA.

Die Schilderung der Diplomatie eines solchen kleinen Staates wie Lettland bereitet große Schwierigkeiten rein technischer Art. Sprachkenntnisse sind nötig und auch Zugang zu Quellen, die bis zu einer gewissen Zeit geheimgehalten werden. In unserem Falle muß der Vf. sehr umfassende Sprachkenntnisse haben oder über einen ganzen Stab von Übersetzern verfügen, die genügend Fachkenntnisse besitzen, um eine Auswahl aus den Quellen und der Literatur zu treffen. Um eine Geschichte der Diplomatie Lettlands zu schreiben, sind Kenntnisse des Lettischen, Estnischen, Deutschen, Französischen, Englischen, Russischen, Litauischen, Polnischen, Finnischen und Schwedischen nötig. Der Vf. des zu besprechenden Buches beherrscht natürlich das Englische und hat auch augenscheinlich Kenntnisse der deutschen, vielleicht auch der französischen Sprache. Übersetzungen aus dem Lettischen wurden ihm laut Vorwort von Herrn und Frau Jansons besorgt, und er wurde auch vom lettischen Professor Dr. Edgar Anderson beraten.

Seine hauptsächlichste Quelle sind die in Washington aufbewahrten Mikrofilme aus dem Archiv des Deutschen Auswärtigen Amtes, meistens Gesandtschaftsberichte aus Riga und anderen baltischen Hauptstädten. Eine (zwar oberflächliche) Auszählung ergab, daß von insgesamt 474 Fußnoten 249 sich meistens auf deutsche Gesandtschaftsberichte beziehen, wobei eine beträchtliche Anzahl dieser Berichte in einer Fußnote zusammengefaßt ist. An zweiter Stelle kamen Dokumente aus den USA (66 Fußnoten) und dann in großem Abstand englische gedruckte Quellen (20 Fußnoten), lettische Quellen (elf Fußnoten), russische Quellen (sechs in englischer Übersetzung, drei in russischer Sprache). Abgesehen von Doppelzählungen beziehen sich die übrigen Fußnoten auf Literatur. Das Quellenverzeichnis umfaßt fünf, das Literaturverzeichnis 14 Seiten.

Diese Übersicht zeigt Vorteile und Mängel des Buches. Als ein Beispiel der Mängel kann man die deutschen Gesandtschaftsberichte über Pressestimmen anführen. Die deutsche Gesandtschaft in Riga stellte die Presseberichte nicht